

## **PROTOKOLL**

**zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Verkehr  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw.  
am Mittwoch, dem 07. September 2022**

---

**Beginn: 20:00 Uhr**

---

**Ende: 21:25 Uhr**

### **Anwesend:**

- Bitsch, Horst, Bürgermeister

### **Anwesende Ausschussmitglieder:**

- Friedt, Michael (SPD) Vorsitzender
- Hallstein, Felix (KAH)
- Prouschil, Frank (KAH)
- Röttger, Detlef (KAH)
- Schaffnit, Siegfried (SPD)
- Amos Karl-Heinz (SPD)
- Jirowetz, Joachim (CDU)
- Maruhn, Lars (CDU)
- Thierolf-Jöckel, Sigrid-Maline (Grüne)

### **Anwesende Mitarbeiter/innen der Verwaltung:**

- Orth, Patrick, Architektur B.A., Bauamt
- Enders, Volker, Dipl.-Ing. Abteilungsleiter Bauamt, Schriftführer

### **Anwesende Referenten / Fachplaner:**

keine

### **Änderung der Tagesordnung:**

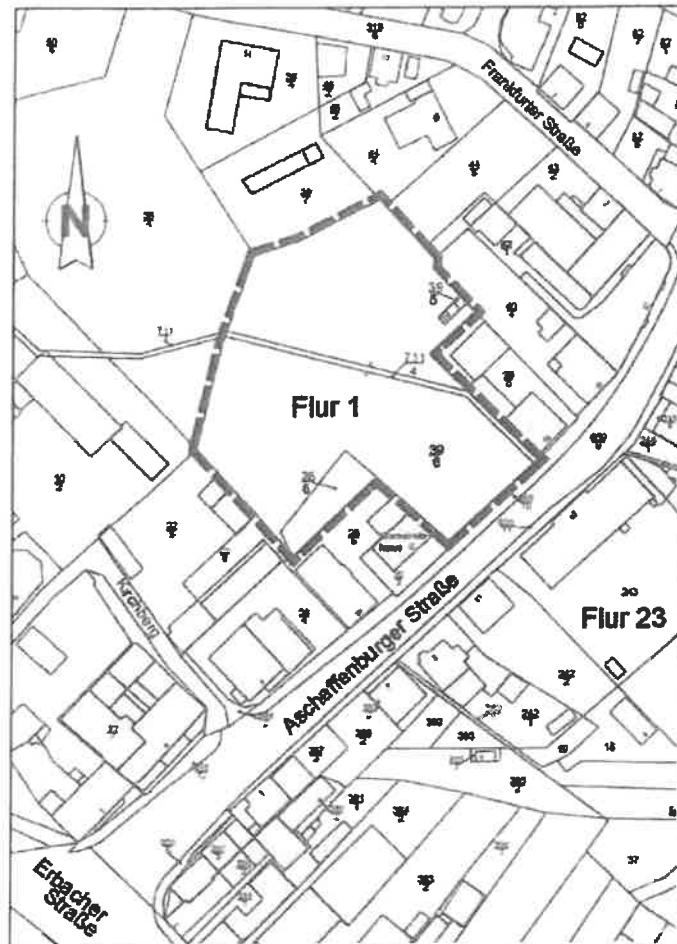
keine

TOP	Gem.Vertr. Drucks.Nr	
1		<p><b>Genehmigung des Protokolls zur Sitzung vom 13. Juli 2022</b></p> <p><b>Das Protokoll wird genehmigt</b></p> <p>- mit 9 Ja-Stimmen einstimmig <b>zugestimmt</b></p>
2		<p><b>Wahl der Schriftführerin oder des Schriftführers des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Verkehr der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. für die Wahlperiode 2021/2026</b></p> <p><b>Beschluss:</b></p> <p>Aufgrund personeller Wechsel in der Bauverwaltung und der Verabschiedung von Herrn Diplom-Ingenieur Volker Enders in den Ruhestand wird für die Wahl zur Schriftführerin des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Verkehr der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. für die Wahlperiode 2021/2026 ab kommender Sitzung seitens der Verwaltung Verwaltungsfachangestellte Jana Schulz-Stein vorgeschlagen.</p> <p>Frau Stein, seitherige Stellvertreterin, hat sich bereit erklärt, das Amt der Schriftführerin des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Verkehr der Gemeindevertretung anzunehmen.</p> <p>- mit 9 Ja-Stimmen einstimmig <b>zugestimmt</b></p>
3		<p><b>Wahl der stellvertretenden Schriftführerin oder des stellvertretenden Schriftführers des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Verkehr der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. für die Wahlperiode 2021/2026</b></p> <p><b>Beschluss:</b></p> <p>Für die Wahl des stellvertretenden Schriftführers des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Verkehr der Gemeindevertretung für die Wahlperiode 2021/2026 wird seitens der Verwaltung Architekt Patrick Orth vorgeschlagen.</p> <p>Herr Orth, neuer Mitarbeiter der Bauverwaltung, hat sich bereit erklärt, das Amt des stellvertretenden Schriftführers des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Verkehr der Gemeindevertretung zu übernehmen</p> <p>- mit 9 Ja-Stimmen einstimmig <b>zugestimmt</b></p>

<p>4</p>	<p>96(404)</p>	<p><b>Stellplatzsatzung der Gemeinde Höchst i. Odw.</b>                  - Rechtliche Einschätzung der beschlossenen Änderungen durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund - Anpassung                  - Beratung und Beschlussempfehlung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 10. August 2022</p> <p><b>Beschluss:</b>                  Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. in Ihrer Sitzung am 13. Juni 2022 beschlossene Stellplatzsatzung gemäß Anlage wird wie folgt geändert:                  Größe                  Stellplätze für PKW müssen eine Mindestbreite von 2,50 m und eine Mindestlänge von 5,00 m aufweisen, solche für LKW, Lastzüge und Busse müssen eine Mindestbreite von 3,50 m und eine Mindestlänge von 18,00 m aufweisen. Ausnahmen der Stellplatzgröße für LKW, Lastzüge und Busse sind nur auf begründeten Antrag hin zulässig. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.                  Beschaffenheit                  (7) Doppelparker sind nicht zulässig. Ausnahmen kann bei Ein- und Zweifamilienhäusern zugestimmt werden.                  Ablösung                  (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 5.000,-- € je Stellplatz für PKW und 25.000,-- € für LKW, Lastzüge und Busse.                  (4) entfällt                  Nicht aufgeführte Paragraphen oder Absätze bleiben unverändert.</p> <p>Der Volltext der Stellplatzsatzung ist dem Protokoll beigefügt.:</p> <p>- mit 9 Ja-Stimmen einstimmig <b>zugestimmt</b></p>
<p>5</p>		<p><b>Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw.</b>  <b>Bebauungsplan „Aschaffener Straße, 6. Änderung“ in Höchst i. Odw.</b></p>
<p>5.1</p>	<p>100(434)</p>	<p><b>Aufstellungsbeschluss</b>                  - Beratung und Beschlussempfehlung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 25. August 2022</p> <p><b>Beschluss:</b>                  Zur Sicherung des Nahversorgungstandortes „Aschaffener Straße 14“ in der Kerngemeinde Höchst wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Aschaffener Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.</p> <p>Der Bauleitplan erhält die Bezeichnung: „Aschaffener Straße, 6. Änderung“</p> <p>Der Bebauungsplan soll innerhalb seines Geltungsbereiches die Bebauungspläne „Aschaffener Straße“ und „Aschaffener Straße, 5. Änderung“ in allen ihren Festsetzungen ersetzen.</p>

Das Plangebiet liegt an der Aschaffener Straße in der Kerngemeinde.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Höchst-Odw., Flur 1 die Flurstücke Nr. 39/6, 28/6, 711/4 und 39/5 und ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich.



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem vorstehend beschriebenen Geltungsbereich als sinnvoll erweisen, so wird der Gemeindevorstand ermächtigt, der Gemeindevertretung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

- mit 7 Ja-Stimmen und 2 Enthaltung einstimmig **zugestimmt**

5.2

101(435)

**Beschluss einer Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Aschaffenburger Straße, 6. Änderung“ in der Kerngemeinde**

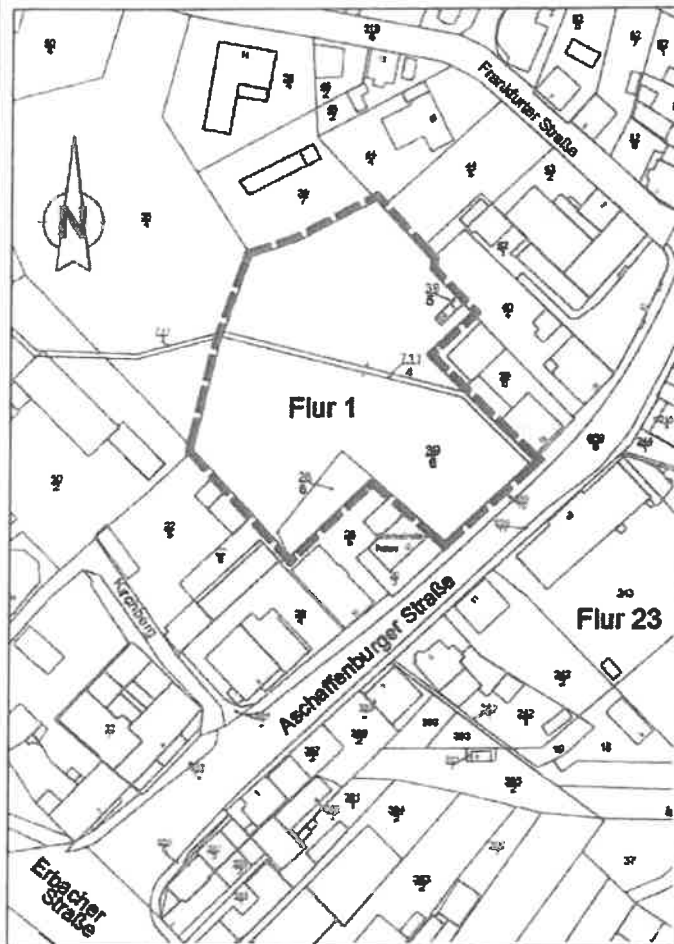
- Beratung und Beschlussempfehlung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 25. August 2022

**Beschluss:**

Zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Aschaffenburger Straße, 6. Änderung“ wird gemäß § 14 BauGB die nachfolgende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen.

**Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. in der Sitzung am 07. September 2022 folgende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen.



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

		<p><b>Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre</b>  <b>§1 Inhalt der Veränderungssperre</b>                  Die Veränderungssperre beinhaltet, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;</li> <li>2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.</li> </ol> <p><b>§ 2 Geltungsbereich</b>                  Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst in der Gemarkung Höchst i. Odw., Flur 11, die Flurstücke 39/6, 28/6, 711/4 und 39/5. Die genaue Abgrenzung ist aus der angefügten Abbildung ersichtlich.</p> <p><b>§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre.</b>                  Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.                  Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, wenn Sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in 5 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.</p> <p>- mit 7 Ja-Stimmen und 2 Enthaltung einstimmig <b>zugestimmt</b></p>
<p><b>6</b></p>	<p><b>91</b></p>	<p><b>Prüfung der Errichtung einer Gedenkstätte für die ehemalige jüdische Synagoge anlässlich der Neugestaltung des Montmelianer Plaües</b>                  - Beratung und Beschlussempfehlung über den Antrag der CDU-Fraktion vom 05. Juli 2022</p> <p>Der Antragsteller, Gemeindevertreter Lars Maruhn, zieht den Antrag zurück.</p>
<p><b>7</b></p>	<p><b>92</b></p>	<p><b>Prüfung der Versetzung der Ortseingangstafel von Hassenroth an der K 166 in Richtung Ober-Klingen</b>                  - Beratung und Beschlussempfehlung über den Antrag der CDU-Fraktion vom 05. Juli 2022</p> <p><b>Beschluss:</b></p> <p>Die CDU Fraktion beantragt die Prüfung ob die Ortseingangstafel (Z 310) an der K 116 / Darmstädter Strasse Richtung Ober-Klingen ca. 250 m in diese Richtung (Orts auswärts) im Ortsteil Hassenroth versetzt werden kann.                  Sollte die Prüfung zu einem positiven Ergebnis führen, so sollte die Maßnahme ohne weitere Beschlussvortage umgesetzt werden.</p> <p>- mit 9 Ja-Stimmen einstimmig <b>zugestimmt</b></p> <p>Im Verlauf der Diskussion zu diesem Punkt wird angeregt die Versetzung des Ortsschildes in der Rimhorner Straße ebenfalls zu prüfen.</p>

8	103	<p><b>Herstellung der Sicherheit für zu Fuß gehende Personen, insbesondere Kinder auf dem Schulweg, im Ortsteil Hassenroth, Bereich Ober-Klinger-Straße</b></p> <p>- Beratung und Beschlussempfehlung über den Antrag der SPD-Fraktion vom 18. August 2022</p> <p><b>Beschluss:</b></p> <p>Der Gemeindevorstand wird beauftragt, Lösungsvorschläge die geeignet sind die Sicherheit für zu Fuß gehenden Personen im angeführten Bereich herzustellen, zu erarbeiten. Hierbei wird die Einbeziehung des örtlichen Bauamtes für sinnvoll erachtet.</p> <p>- mit 9 Ja-Stimmen einstimmig <b>zugestimmt</b></p>
9	102	<p><b>Einholung qualifizierter Angebote zur Installation von Photovoltaikanlagen auf dem Dach der Sport- und Kulturhalle Mümling-Grumbach sowie auf (Dach-)Flächen des Freibades in der Kerngemeinde</b></p> <p>- Beratung und Beschlussempfehlung über den gemeinsamen Antrag der KAH- und SPD-Fraktion vom 18. August 2022</p> <p><b>Beschluss:</b></p> <p>Der Gemeindevorstand wird beauftragt, qualifizierte Angebote zur Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Sport- und Kulturhalle in Mümling-Grumbach sowie auf (Dach-)Flächen des Freibades in der Kerngemeinde einzuholen.</p> <p>- mit 9 Ja-Stimmen einstimmig <b>zugestimmt</b></p>
10	104	<p><b>Erstellung einer kommunalen Fließpfadkarte</b></p> <p>- Beratung und Beschlussempfehlung über den Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 24. August 2022</p> <p><b>Beschluss:</b></p> <p>„Die Gemeinde Höchst gibt beim Fachzentrum Klimawandel und Anpassung die Erstellung einer kommunalen Fließpfadkarte für das gesamte Gemeindegebiet in Auftrag um einen ersten Überblick über die potenzielle Gefahrenlage bei Überflutungen infolge von Starkregenereignissen zu erhalten.“</p> <p>- mit 9 Ja-Stimmen einstimmig <b>zugestimmt</b></p>

11

**Mitteilungen und Anfragen****1. Energieeinsparung**

Gemeindevertreterin Sigrid-Maline Thierolf-Jöckel fragt an, in wie weit die Gemeinde Höchst i. Odw. Vorsorge zur Energieeinsparung trifft.  
Bürgermeister Horst Bitsch führt aus, dass die Mitarbeiter in Gesprächen zur Energieeinsparung am Arbeitsplatz sensibilisiert wurden und werden.

**2. Zufahrt Friedhof Mümling-Grumbach**

Gemeindevertreter Karl-Heinz Amos berichtet von einem schlechten Zustand des Zufahrtsweges im oberen Bereich des Friedhof Mümling-Grumbach. Ebenfalls würde dort herabgefallenen Äste den Weg blockieren.  
Bürgermeister Horst Bitsch sagt zu, den Zustand des Weges zu prüfen und gegebenenfalls den Weg ausbessern zu lassen.

**3. Naturschutzgebiet Annelsbacher Tal**

Gemeindevertreterin Sigrid-Maline Thierolf-Jöckel fragt nach dem Sachstand zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes im Bereich Anelsbacher Tal. Bürgermeister Horst Bitsch führt aus, dass die Sache in Bearbeitung ist.

**4. Insektenhotel**

Gemeindevertreterin Sigrid-Maline Thierolf-Jöckel fragt nach dem Sachstand zum Bau von zwei Insektenhotels im Zuge der Umgestaltung der Kreisverkehrsplätze. Diplom-Ingenieur Volker Enders führt aus, dass das Rahmenholz für die Insektenhotels von der Gemeinde angeschafft und der Ernst-Göbel-Schule für den Bau der Insektenhotels zur Verfügung gestellt wurde.

**5. Photovoltaikanlagen**

Im Zuge des TOP 9 (Installation Photovoltaikanlagen) wurden ergänzend folgende Sachstände mitgeteilt:

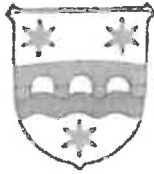
- Die neue Halle am Bauhof ist für die Installation einer Photovoltaikanlage vorbereitet.
- Die Photovoltaikanlage am Rathaus wird nach dem Umbau der Heizung und Lüftung für das Beheizen und Kühlen der Räume mit verwendet.
- An der Halle Hassenroth soll eine geplante Photovoltaikanlage die zu sanierende Heizung unterstützen (Wärmetauscher anstelle Gasheizung). Die Vorplanungen dazu sind derzeit in Vorbereitung
- Bei den Photovoltaikanlagen im Außenbereich (landwirtschaftliche Flächen) sind laut unterer Wasserbehörde Photovoltaikanlage im Bereich der Wasserschutzzone 1 und 2 nicht zulässig.

Sitzungsende 21:25 Uhr

Für die Richtigkeit:

Enders, Schriftführer





# **Stellplatzsatzung**

## **der Gemeinde Höchst i. Odw.**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. in ihrer Sitzung am 13. Juni 2022 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Höchst i. Odw.

### **§ 2**

#### **Herstellungspflicht**

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

### **§ 3**

#### **Größe**

Stellplätze müssen eine Mindestbreite von 2,50 m und eine Mindestlänge von 5,00 m aufweisen. Erforderliche Größen von LKW-Stellplätzen sind gemäß Fahrzeuggrößen gemäß Betriebsbeschreibung im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Im

Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 4**

##### **Zahl**

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde Höchst i. Odw. erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

#### **§ 5**

##### **Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder**

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

#### **§ 6**

##### **Beschaffenheit**

- (1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
- (2) Stellplätze sind vorzugsweise versickerungsfähig, z.B. mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag, auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.

Für je fünf Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm gemessen in ein Meter Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca.

5 m zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Die Baumscheiben sind zwischen jedem 5ten und 6ten Stellplatz anzuordnen.

- (3) bei Vorhaben mit Stellplatzbedarf von mindestens 15 Stellplätzen müssen mindestens 5% der Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz mit einer Einrichtung zum Aufladen von E-Fahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein. Bei der Berechnung der E-Stellplätze ist auf den Vollen aufzurunden.
- (4) bei Vorhaben mit Stellplatzbedarf von mindestens 15 Stellplätzen müssen mindestens 5% der Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz barrierefrei hergestellt sein. Bei der Berechnung der barrierefreien Stellplätze ist auf den Vollen aufzurunden.
- (5) Im Übrigen finden die Vorschriften der Garagenverordnung in Bezug auf Größe, Breite, Zuwege etc. entsprechende Anwendung.

Abweichend von § 3 Abs. 1 der Garagenverordnung wird die Länge der Zu- und Abfahrten auf 5 m festgelegt.

- (6) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- (7) Doppelparker sind nicht zulässig. Ausnahmen kann zugestimmt werden, wenn im konkreten Einzelfall die Funktionalität und eine hinreichende Akzeptanz der Benutzer gewährleistet ist und bei Nichtzustimmung eine besondere Härte entstehen würde. Die Ausnahmen sind auf Ein- und Zweifamilienhäuser zu beschränken.

## **§ 7**

### **Standort**

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich im Baulastenverzeichnis als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

## **§ 8**

### **Ablösung**

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann in der Kerngemeinde Höchst auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gemeinde Höchst i. Odw. in

unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100m Fußweg) den Ablösebetrag zweckentsprechend verwenden kann. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.

- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Höchst i. Odw.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages richtet sich nach den tatsächlichen Kosten und beträgt mindestens 8.000 EUR je Stellplatz für Pkw und 25.000 € für Lkw
- (4) .Der Ablösebetrag ist mit Erteilung der Baugenehmigung an die Gemeinde zu zahlen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
  - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
  - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBl I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Höchst i. Odw.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

### **Ausfertigungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister/-in

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am \_\_\_\_\_ im  
\_\_\_\_\_ öffentlich bekannt gemacht.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister/-in